DIE LANDRÄTIN Des Kreises Plön



Gegen Empfangsbekenntnis

Gemeinde Ostseebad Laboe Die Bürgermeisterin

durch das

Amt Probstei Der Amtsdirektor Rückfragen an: Angela Saggau Tel.: 04522 / 743–243

Fax: 04522 / 743–95 243 Angela.Saggau@kreis-ploen.de

Haus A, Zimmer 417 Aktenzeichen: 142-0330/12

Plön, den 05.07.2017

Bürgerbegehren zur Aufhebung der Entscheidung der Gemeindevertretung zur Schließung der Meerwasserschwimmhalle (MWSH) und damit für den Weiterbetrieb der MWSH Laboe

Die von mir auf der Grundlage des § 16 g Abs. 5 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBI. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.03.2017 (GVOBI. Schl.-H. S. 140) i. V. m. § 9 Abs. 7 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeinde-, der Kreis- und der Amtsordnung (GKAVO) vom 05.11.2008 (GVOBI. Schl.-H. S. 588), zuletzt geändert durch Art. 8 LVO vom 16.03.2015 (GVOBI. Schl.-H. S. 96) als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass das am 27.06.2017 beim Amt Probstei eingereichte und wie folgt formulierte Bürgerbegehren

"Stimmen Sie für die Aufhebung der Entscheidung der Gemeindevertretung zur Schließung der Meerwasserschwimmhalle (MWSH) und damit für den Weiterbetrieb der MWSH Laboe?"

den Anforderungen des § 16 g GO entspricht und daher zulässig ist.

Begründung:

I.

Das Bürgerbegehren mit der o.g. Fragestellung wurde schriftlich beim Amt Probstei für die amtsangehörige Gemeinde Ostseebad Laboe am 27.06.2017 eingereicht (§ 9 Abs. 5 Satz 1 GKAVO) und mit einer Begründung sowie einer von der zuständigen Verwal-

tung erarbeiteten Übersicht über die zu erwartenden Kosten der verlangten Maßnahme versehen (§ 16 g Abs. 3 Satz 2 GO).

Die Frage wurde so formuliert, dass sie das Begehren hinreichend klar und eindeutig zum Ausdruck bringt; sie gefährdet nicht die freie und sachliche Willensbildung der Bürgerinnen und Bürger (§ 9 Abs. 1 S. 1 und 2 GKAVO).

Es hat eine Selbstverwaltungsaufgabe zum Gegenstand, die nicht vom Ausschlusskatalog des § 16 g Abs. 2 GO erfasst ist.

Das Bürgerbegehren benennt zwei Personen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten (§ 16 g Abs. 3 S. 3 GO).

Die Gestaltung der Antragslisten entspricht den rechtlichen Erfordernissen der GKAVO.

II.

Des Weiteren wurde das nach § 16 g Abs. 4 GO erforderliche Quorum erreicht. Hiernach muss das Bürgerbegehren von mindestens 10 % der Stimmberechtigten innerhalb von sechs Monaten unterschrieben sein. Für das Quorum ist die Zahl der Wahlberechtigten der letzten Gemeindewahl maßgebend (§ 9 Abs. 6 Satz 1, 2. HS GKAVO).

Gemäß § 9 Abs. 3 GKAVO darf das Bürgerbegehren nur von Bürgerinnen und Bürgern unterzeichnet werden, die am Tag des Eingangs des Antrags (27.06.2017) nach § 3 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes in der Gemeinde Ostseebad Laboe wahlberechtigt sind. Die Unterschriften dürfen bei Eingang des Antrags nicht älter als sechs Monate sein. Die eingereichten Antragslisten wurden durch die Meldebehörde des Amtes Probstei überprüft. Die Zahl der Wahlberechtigten der letzten Gemeindewahl im Jahre 2013 betrug 4.256. Daher mussten 426 Bürgerinnen und Bürger das Bürgerbegehren unterzeichnet haben.

Insgesamt konnte die Richtigkeit der Eintragungen und der Wahlberechtigung gemäß § 9 Abs. 5 S. 4 GKAVO für 968 Antragstellerinnen und Antragsteller durch die Meldebehörde des Amtes Probstei am 04.07.2017, übersandt mit E-Mail vom 04.07.2017 und bei mir am selben Tage eingegangen, bestätigt werden, so dass das Quorum erreicht wird.

III.

Nach alledem war das Bürgerbegehren für zulässig zu erklären.

Das beigefügte Empfangsbekenntnis bitte ich datiert und von Amtsverwaltung und Gemeinde unterschrieben zurückzusenden.

Ein Bescheid gleichlautenden Inhalts wird gemäß § 9 Abs. 7 GKAVO auch Herrn Dipl.-Ing./Dipl.-Wi.-Ing. Klaus Röttgering und Herrn Ulrich Arp als benannte Vertretungsberechtigte zugestellt. Der Bürgerentscheid findet gemäß § 16 g Abs. 6 Satz 3 GO unter Berücksichtigung von § 9 Abs. 8, § 10 GKAVO und § 16 g Abs. 5-8 GO innerhalb von drei Monaten nach dieser Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens statt.

Der Termin des Bürgerentscheids und die dabei zur Entscheidung zu bringende Frage, deren Formulierung ich von den Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens übernehme und nachstehend wie folgt festlege, sind örtlich bekannt zu machen (§ 10 Abs. 1 Satz 1, 2. HS und Abs. 4 Satz 4 GKAVO):

"Stimmen Sie für die Aufhebung der Entscheidung der Gemeindevertretung zur Schließung der Meerwasserschwimmhalle (MWSH) und damit für den Weiterbetrieb der MWSH Laboe?"

Ja O

Nein O

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landrätin des Kreises Plön einzulegen.

Im Auftrage

(Angela Saggau)